



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Meier Land- & Hopfentechnik e.K.

Inhaber: Fabian Meier

Hofmark 22

93326 Abensberg

Telefon: +49 151 55524661

E-Mail: meier.hopfentechnik@gmail.com

Internet: www.meier-land-hopfentechnik.de

HRA 11005 – Amtsgericht Regensburg

USt-IdNr.: DE360159009

Stand: 2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Vertragspartner	4
§ 4 Vertragsschluss	4
§ 5 Angebote	4
§ 6 Preise	5
§ 7 Zahlungsbedingungen	5
§ 8 Eigentumsvorbehalt	5
§ 9 Lieferung	6
§10 Gefahrübergang	6
§11 Untersuchungs- und Rügepflicht	6
§12 Gewährleistung	7
§13 Freiwillige Garantie	7
§14 Reklamationen	8
§15 Service- und Reparaturleistungen	8
§16 Ersatzteile	9
§17 Bedienung der Maschine	9
§18 Technische Voraussetzungen des Trägerfahrzeugs	9
§19 Hydraulikanlage	10
§20 Wartung und Pflege	10
§21 Reinigung	10
§22 Lack und Oberflächen	11
§23 Verschleißteile	11
§24 Sonderanfertigungen	12
§25 Gebraucht- und Vorführmaschinen	12
§26 Geistiges Eigentum	12
§27 Datenschutz	13
§28 Höhere Gewalt	13
§29 Haftung	13
§30 Export	14
§31 Kommunikation	14
§32 Verjährung	14
§33 Erfüllungsort	14
§34 Gerichtsstand	14
§35 Rechtswahl	15
§36 Salvatorische Klausel	15
§37 Schlussbestimmungen	15

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Verkäufe, Werkleistungen, Reparaturen, Serviceleistungen sowie sonstige Leistungen der Meier Land- & Hopfentechnik e.K. (nachfolgend „Verkäufer“).

(2) Die AGB gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) sowie Verbrauchern (§ 13 BGB), soweit gesetzlich zulässig.

(3) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

(4) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen diesen AGB vor.

§2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AGB gelten folgende Begriffe:

Maschine

Sämtliche durch den Verkäufer gelieferten Maschinen, Anbaugeräte, Sonderanfertigungen, Ersatzteile oder sonstigen technischen Erzeugnisse.

Käufer

Jede natürliche oder juristische Person, welche mit dem Verkäufer einen Vertrag abschließt.

Unternehmer

Unternehmer im Sinne des §14 BGB.

Verbraucher

Verbraucher im Sinne des §13 BGB.

§3 Vertragspartner

Vertragspartner ist

Meier Land- & Hopfentechnik e.K.

Inhaber Fabian Meier

Hofmark 22

93326 Abensberg

§4 Vertragsschluss

(1) Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Ein Vertrag kommt zustande durch

- schriftliche Auftragsbestätigung,
- schriftliche Annahme eines Angebotes,
- mündliche Vereinbarung,
- Übergabe der Ware,
- Lieferung der Ware oder
- sonstige ausdrückliche Annahmeerklärung des Verkäufers.

(3) Technische Änderungen sowie Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Weiterentwicklungen bleiben vorbehalten, soweit sie für den Käufer zumutbar sind und die vereinbarte Funktion der Maschine nicht wesentlich beeinträchtigen.

§5 Angebote

(1) Sämtliche Angebotsunterlagen bleiben Eigentum der Meier Land- & Hopfentechnik e.K.

(2) Zeichnungen, Berechnungen, technische Unterlagen, Fotografien, CAD-Daten sowie Kalkulationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

(3) Angebote gelten grundsätzlich für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.

§6 Preise

- (1) Sämtliche Preise gelten ab Werk beziehungsweise Lager der Meier Land- & Hopfentechnik e.K.
- (2) Gegenüber Unternehmern verstehen sich sämtliche Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Gegenüber Verbrauchern werden Bruttopreise ausgewiesen.
- (4) Verpackungs-, Versand-, Transport-, Zoll- sowie Versicherungskosten werden gesondert berechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§7 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind innerhalb von **14 Kalendertagen** nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- (2) Maßgeblich ist der Zahlungseingang beim Verkäufer.
- (3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.
- (4) Der Verkäufer ist berechtigt, weitere Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen zurückzuhalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Meier Land- & Hopfentechnik e.K.
- (2) Der Käufer verpflichtet sich, die Ware bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln.
- (3) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind bis zum Eigentumsübergang nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann der Verkäufer die gesetzlichen Rechte geltend machen.

§9 Lieferung

- (1) Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.
- (3) Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Materialengpässen, behördlicher Maßnahmen oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse verlängern vereinbarte Lieferfristen angemessen.

§10 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht nach den gesetzlichen Vorschriften auf den Käufer über.
- (2) Erfolgt der Versand auf Wunsch des Käufers, geht die Gefahr nach den gesetzlichen Vorschriften mit Übergabe an das Transportunternehmen über.

§11 Untersuchungs- und Rückpflicht

- (1) Gegenüber Unternehmern gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rückpflichten.
- (2) Offensichtliche Mängel sollen unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich angezeigt werden.
- (3) Versteckte Mängel sollen nach ihrer Entdeckung unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

§12 Gewährleistung

- (1) Für Mängel der gelieferten Ware gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist und gesetzlich zulässig.
- (2) Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist, dass der Käufer seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist, soweit diese anwendbar sind.
- (3) Im Falle eines Sachmangels erhält der Verkäufer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung. Die Art der Nacherfüllung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der Käufer hat dem Verkäufer ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Prüfung des Mangels sowie zur Durchführung der Nacherfüllung einzuräumen.
- (5) Eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen können Gewährleistungsrechte beeinträchtigen, soweit dadurch die Feststellung der Mangelursache erschwert oder unmöglich wird.

§13 Freiwillige Garantie

- (1) Eine freiwillige Garantie besteht nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich zugesagt wurde.
- (2) Umfang und Dauer der Garantie ergeben sich ausschließlich aus der jeweiligen Garantieerklärung.
- (3) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt.

§14 Reklamationen

(1) Reklamationen sind unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

(2) Die Reklamation soll insbesondere enthalten:

- Rechnungsnummer
- Maschinentyp
- Seriennummer
- Kaufdatum
- Beschreibung des Mangels
- aussagekräftige Fotos oder Videos, soweit möglich

(3) Dem Verkäufer ist Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung einzuräumen.

(4) Die Maschine darf bis zur Abstimmung mit dem Verkäufer nur weiter betrieben werden, soweit dadurch keine weiteren Schäden entstehen oder die Prüfung des Mangels nicht erschwert wird.

§15 Service- und Reparaturleistungen

(1) Service- und Reparaturleistungen werden nach den jeweils vereinbarten Konditionen erbracht.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Arbeits-, Material- und Zeitaufwand.

(3) Reisezeiten, Fahrtkosten sowie notwendige Transportkosten können gesondert berechnet werden.

(4) Ersetzte Bauteile verbleiben beim Verkäufer, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§16 Ersatzteile

- (1) Für Wartungs- und Reparaturarbeiten empfiehlt der Verkäufer die Verwendung geeigneter Ersatzteile entsprechend den technischen Anforderungen der jeweiligen Maschine.
- (2) Lieferzeiten für Ersatzteile richten sich nach deren Verfügbarkeit.
- (3) Technische Änderungen und Produktverbesserungen bleiben vorbehalten.

§17 Bedienung der Maschine

- (1) Die gelieferten Maschinen dürfen ausschließlich entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung betrieben werden.
- (2) Der Käufer verpflichtet sich, ausschließlich geeignete und eingewiesene Personen mit der Bedienung der Maschine zu beauftragen.
- (3) Bedienungs-, Wartungs- und Sicherheitshinweise sind einzuhalten.

§18 Technische Voraussetzungen des Trägerfahrzeugs

- (1) Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass das eingesetzte Trägerfahrzeug für den Betrieb der Maschine geeignet ist.
- (2) Insbesondere sind folgende Voraussetzungen sicherzustellen:
- ausreichende Hydraulikleistung
 - ausreichender Hydraulikdruck
 - geeignete Fördermenge
 - ausreichende Ölmenge
 - geeignete Ölqualität
 - ausreichende Stromversorgung
 - ausreichende Hubkraft
 - ausreichende Tragfähigkeit
 - Einhaltung der zulässigen Achslasten
- (3) Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen, die auf ein ungeeignetes Trägerfahrzeug oder dessen technische Ausstattung zurückzuführen sind, stellen keinen Sachmangel der gelieferten Maschine dar, soweit gesetzlich zulässig.

§19 Hydraulikanlage

- (1) Die Hydraulikanlage des Trägerfahrzeugs muss den technischen Anforderungen der gelieferten Maschine entsprechen.
- (2) Unterschiede zwischen verschiedenen Fahrzeugherstellern hinsichtlich Förderleistung, Druck, Ölvolumen oder Kühlung können Einfluss auf die Einsatzbedingungen haben.
- (3) Eine Erwärmung des Hydrauliköls kann je nach Trägerfahrzeug, Einsatzbedingungen und Hydrauliksystem auftreten und stellt für sich allein keinen Sachmangel der Maschine dar.
-

§20 Wartung und Pflege

(1) Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche Wartungs-, Pflege- und Schmierarbeiten entsprechend der Bedienungsanleitung regelmäßig durchzuführen.

(2) Hierzu gehören insbesondere:

- Schmierung beweglicher Bauteile
- Kontrolle der Schraubverbindungen
- Kontrolle der Lager
- Kontrolle der Hydraulikleitungen
- Kontrolle der Filter
- Kontrolle der Antriebselemente
- Austausch von Verschleißteilen bei Bedarf

§21 Reinigung

- (1) Die Maschine ist regelmäßig zu reinigen.
- (2) Pflanzenreste, Erde, Dünger, Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Rückstände sind zeitnah zu entfernen.
- (3) Eine regelmäßige Reinigung trägt zum Werterhalt und zur Funktionssicherheit der Maschine bei.

§22 Lack und Oberflächen

(1) Lackoberflächen dienen insbesondere dem Korrosionsschutz.

(2) Farbveränderungen oder optische Veränderungen infolge von

- UV-Strahlung,
- Witterungseinflüssen,
- Pflanzensäften,
- Hopfensaft,
- Reinigungsmitteln,
- Steinschlag,
- Kratzern,
- normalem Einsatz,

stellen für sich allein keinen Sachmangel dar.

§23 Verschleißteile

(1) Verschleißteile unterliegen ihrer Natur nach einem normalen Verschleiß.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

- Lager
- Bürsten
- Messer
- Keilriemen
- Dichtungen
- Hydraulikschläuche
- Kupplungen
- Filter
- Gleitstücke
- Schmierstoffe
- Turbinenflügel
- Gasdruckfedern
- Gummipuffer
- ähnliche Bauteile

(3) Für normalen Verschleiß gelten die gesetzlichen Regelungen.

§24 Sonderanfertigungen

- (1) Sonderanfertigungen sind Maschinen oder Bauteile, die nach individuellen Vorgaben des Käufers hergestellt oder geändert werden.
- (2) Änderungen nach Beginn der Fertigung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Bereits entstandene Planungs-, Material- und Fertigungskosten können nach den gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen sein.

§25 Gebraucht- und Vorführmaschinen

- (1) Gebraucht- und Vorführmaschinen können alters- oder nutzungsbedingte Gebrauchsspuren aufweisen.
- (2) Der Zustand der Maschine kann bei Übergabe dokumentiert werden.
- (3) Übliche Gebrauchsspuren stellen keinen Sachmangel dar.

§26 Geistiges Eigentum

- (1) Sämtliche vom Verkäufer erstellten oder zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Konstruktionen, Berechnungen, CAD-Modelle, Software, technische Unterlagen, Dokumentationen, Bilder, Fotografien und sonstige Entwicklungsunterlagen bleiben geistiges Eigentum der Meier Land- & Hopfentechnik e.K., soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Eine Vervielfältigung, Veröffentlichung, Weitergabe oder sonstige Nutzung dieser Unterlagen außerhalb des Vertragszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Nutzung der Unterlagen zum Nachbau oder zur Herstellung gleichartiger Produkte ohne Zustimmung des Verkäufers unzulässig.
- (4) Schutzrechte des Verkäufers bleiben von der Lieferung der Ware unberührt.

§27 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.
- (2) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Vertragsdurchführung, Kundenbetreuung, Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verkäufers.
- (3) Nähere Informationen enthält die jeweils gültige Datenschutzerklärung der Meier Land- & Hopfentechnik e.K.

§28 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Energieengpässe oder erhebliche Lieferengpässe bei Vorlieferanten, verlängern vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen angemessen.
- (2) Dauert die Behinderung über einen längeren Zeitraum an, richten sich die Rechte der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

§29 Haftung

- (1) Die Haftung des Verkäufers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für Schäden, die auf einer unsachgemäßen Bedienung, mangelnden Wartung, ungeeigneten Betriebsbedingungen oder Veränderungen der gelieferten Maschine beruhen, haftet der Verkäufer nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, die Maschine entsprechend der Betriebsanleitung sowie den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.
- (4) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

§30 Export

(1) Bei Lieferungen außerhalb Deutschlands sind die im Bestimmungsland geltenden gesetzlichen Vorschriften durch den Käufer zu beachten, soweit diese in seinen Verantwortungsbereich fallen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen oder Nachweise einzuholen, soweit diese nicht ausdrücklich vom Verkäufer geschuldet werden.

§31 Kommunikation

(1) Erklärungen, Mitteilungen und sonstige Informationen können schriftlich oder in Textform, insbesondere per E-Mail, übermittelt werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Der Käufer verpflichtet sich, Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

§32 Verjährung

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§33 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Meier Land- & Hopfentechnik e.K. in Abensberg.

§34 Gerichtsstand

Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – Gerichtsstand Regensburg.

Gesetzliche Gerichtsstände für Verbraucher bleiben hiervon unberührt.

§35 Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit eine solche Rechtswahl gesetzlich zulässig ist.

Zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

§36 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

§37 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform, soweit gesetzlich zulässig.

(2) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.